

Rechtsprechung zum SGB IX

Hessisches LAG, Urteil von 21.01.2020 – 15 Sa 449/19

Sicherheitsaspekte im Hinblick auf ein eventuelles Evakuierungsszenario können ein überwiegendes Interesse eines Arbeitgebers an einer Nichtbeschäftigung eines schwerbehinderten Menschen iR. eines bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht rechtfertigen, bevor der Arbeitgeber nicht die ihm obliegenden Verpflichtungen aus § 3a Abs. 2 ArbStättV und § 10 ArbSchG zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen erfüllt.

Der Kläger ist ein Mitarbeiter mit einem GdB von 70, der bei der Beklagten seit 1990 tätig ist. Er erhob in diesem Verfahren seinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Die Beklagte hat ihm gegenüber eine Kündigung ausgesprochen, weil sie die Weiterbeschäftigung des Klägers u.a. unter den Bedingungen eines Evakuierungsszenarios für nicht möglich hielt.

Für die Beurteilung des Sachverhaltes wurden der Betriebsarzt und der technische Dienst des Integrationsamtes hinzugezogen.

Der Betriebsarzt prüfte den Arbeitsplatz des Klägers nach dessen Funktionsbeschreibung und kam zu dem Ergebnis, dass ihm nur 5 von 25 der beschriebenen Tätigkeiten aufgrund seiner Beeinträchtigung und der im Unternehmen vorhandenen Barrieren bei deren Ausführung, nicht möglich sind.

Der technische Dienst des Integrationsamtes bot Unterstützungsleistungen an, aber unter dem Aspekt, dass damit ein langfristiges Arbeitsverhältnis gesichert wird.

Die von der Beklagten beantragte Zustimmung zur beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers, versagte das Integrationsamt. Dagegen legte die Beklagte Widerspruch ein.

Das LAG Hessen gab dem Kläger recht.

Zitat aus dem Urteil: (Rdnr. 108)

„Sicherheitsaspekte im Hinblick auf ein eventuelles Evakuierungsszenario können ein überwiegendes Interesse der Beklagten an einer Nichtbeschäftigung des Klägers nicht rechtfertigen, bevor die Beklagte nicht die ihr obliegenden Verpflichtungen aus § 3a Abs. 2 ArbStättV und § 10 ArbSchG zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen erfüllt. Aus der fortgesetzten Missachtung gesetzlicher Pflichten seitens der Beklagten folgt weder ein überwiegendes und erst Recht kein schutzwürdiges Interesse an der Nichtbeschäftigung des Klägers. Dies gilt zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz erst recht, weil die Beklagte die ihr (spätestens) aufgrund der Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 12. März 2019 erforderlichen technischen Vorrichtungen und Unterstützungsleistungen zum Großteil immer noch nicht geschaffen hat.“

[Hier](#) das vollständige Urteil.